



Beitragsfreistellung in den Kindergärten

Umsetzung der gemäß Gesetzentwurf,
Drs. 19/5472, geplanten Regelungen -
vorbehaltlich der Entscheidung des
Gesetzgebers



Was umfasst die angekündigte Beitragsbefreiung im Kindergartenalter?

- Regierungsfractionen planen Ausweitung der Gebührenbefreiung auf das gesamte Kindergartenalter.
- Statt bisher 5 Stunden im letzten Kindergartenjahr vor Schuleintritt: 6 Stunden täglich für Kinder im Kindergarten vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
- Finanzierung: statt bisher im dritten Kindergartenjahr alles über KFA künftig Hälfte Land, Hälfte KFA.
- Im Doppelhaushalt 2018 / 2019 des Landes für diesen Zweck Mittel in Höhe von insgesamt 440 Mio. € für beide Haushaltsjahre vorgesehen.
- Gesetz (Drs.19/5472) liegt dem Parlament vor, Anhörung am 8.03., Verabschiedung des Gesetzes voraussichtlich Ende April 2018.



Was müssen Kommunen tun, um die Förderung für die Beitragsbefreiung zu erhalten?

- Das Land Hessen fördert diese weitere Senkung der Beiträge wie bisher (§ 32c HKJGB - sog. BAMBINI-Programm) durch jährliche pauschalierte Zuweisungen an die Gemeinden.
- Im Gegenzug stellen die geförderten Gemeinden sicher, dass alle Kinder dieser Altersgruppen, die einen Kindergarten in ihrem Gemeindegebiet besuchen, in dem genannten Umfang beitragsfrei gestellt sind.
- Sonderregelung für Dreijährige in Krippen: Beitragskürzung.
- Antrag auf Landesförderung ist bei der Bewilligungsbehörde (wie bisher Regierungspräsidium Kassel) zu stellen.



Bemessung und Höhe der Landesförderung

- Die Bemessung der Landesförderung an die Gemeinde erfolgt wie bisher nach den in der Gemeinde gemeldeten Kindern („Wohnsitzkinder“) gemäß Bevölkerungsstatistik.
- Zugrunde gelegt werden 3,5 Jahrgänge.
- Pro „Wohnsitzkind“ unter Berücksichtigung der relevanten Altersgruppe wird eine Jahresförderpauschale in Höhe von 1.627,20 EUR gewährt.
- Diese Pauschale beruht auf einem erhobenen Durchschnittsbeitrag von 135,60 € pro Monat in einem hessischen Kindergarten für eine sechsstündige Betreuung.



Was ist mit freien Trägern?

- Wenn die Gemeinde die Landesförderung beantragt, muss sie dafür Sorge tragen, dass alle Kinder sowohl in **kommunalen** und als auch in Kitas **freier** Träger im Gemeindegebiet in dem genannten Umfang beitragsfrei stellen.
- Die Gemeinde verwendet die Mittel der Landesförderung für die Beitragsfreistellung der Kinder in kommunalen Einrichtungen und leitet Mittel an freie Träger von Kindertageseinrichtungen für die Freistellung der dort betreuten Kinder weiter oder nimmt die Beitragsfreistellung direkt gegenüber den Eltern der betreuten Kinder im Wege der Beitragserstattung vor.



Gibt es eine Pflicht zur Änderung des zeitlichen Umfangs des Betreuungsangebotes?

- Alleine die Kommune verantwortet den Umfang der angebotenen Betreuungszeiten.
- Die Landesförderung zur Beitragsfreistellung setzt voraus, dass die Kommune sicherstellt, dass Eltern, für die Betreuungszeit, die sie tatsächlich in Anspruch nehmen, bis zu sechs Stunden beitragsfrei gestellt werden und lediglich anteilig für solche Zeiten zahlen, die über sechs Stunden hinausgehen.
- **Mittagsversorgung:** Betriebserlaubnis einer Kita muss sich nur dann auf den Betrieb mit Mittagsversorgung erstrecken, wenn die Kita täglich mehr als sechs Stunden durchgehend geöffnet ist.



Was ist mit der über die 6 Stunden hinausgehende Zeit?

- Für Betreuungszeiten, die über sechs Stunden täglich hinausgehen, können zeitanteilig Gebühren erhoben werden.
- Der vom Land für die Freistellung ermittelte Durchschnittsbetrag ist hierfür nicht von Belang.
- Maßgeblich für die Berechnung sind die nach der jeweiligen Gebührensatzung oder die vertraglich erhobenen Gebühren.



Wie werden die im Rahmen der Beitragsfreistellung maximal zulässigen Gebühren konkret ermittelt?

1. Von den in einer Gemeinde vorhandenen Betreuungsmodellen wird dasjenige herangezogen, das der freizustellenden Betreuungszeit am nächsten kommt.
2. Aus diesem Modell wird die rechnerische Gebühr für eine tägliche Betreuungsstunde errechnet.
3. Mit dieser Gebühr pro Betreuungsstunde können dann über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeiten maximal belegt werden.



Wie werden die im Rahmen der Beitragsfreistellung maximal zulässigen Gebühren konkret ermittelt?

Das maßgebliche Betreuungsmodell - Grundsatz

Maßgeblich für die Berechnung der maximal möglichen zeitanteiligen Gebühren ist dasjenige Betreuungsmodell, das dem freizustellenden Zeitraum von 6 Stunden täglich am nächsten kommt.

Beispiel: In den städtischen Kitas der Kommune A gibt es drei Modelle

Modell Halbtags 7:30 bis 13:00 Uhr mit 5,5 Stunden täglich,

Modell Midi 7:30 bis 15:00 Uhr mit 7,5 Stunden täglich und

Modell Maxi 7:30 bis 17:00 Uhr mit 9,5 Stunden täglich.

➤ Für die Berechnung ist nur Modell Halbtags relevant!



Wie werden die im Rahmen der Beitragsfreistellung maximal zulässigen Gebühren konkret ermittelt?

Das maßgebliche Betreuungsmodell – Sonderfälle

- Für Betreuungsmodelle mit unterschiedlichen täglichen Betreuungszeiten pro Wochentag wird die durchschnittliche tägliche Betreuungszeit pro Wochentag herangezogen.
- Liegen zwei Betreuungsmodelle gleich nah an 6 Stunden täglich, ist maßgeblich dasjenige, das der Kommune mehr Spielraum belässt.

Weitere Beispielfälle zum maßgeblichen Betreuungsmodell finden Sie auf dem ausgehändigten Beispielblatt.



Wie werden die im Rahmen der Beitragsfreistellung maximal zulässigen Gebühren konkret ermittelt?

Berechnung der maximal zulässigen Gebühren über 6 Stunden

Beispiel:

Die Kommune A erhebt nach ihrer zum Beginn der Beitragsfreistellung gültigen Satzung für das relevante Halbtagsmodell 115 € pro Monat.

Die rechnerische Gebühr für eine Betreuungsstunde beträgt dann $115 \text{ €} / 5,5 \text{ Stunden} = 20,91 \text{ €/Stunde}$. Die maximalen Gebühren, die die Kommune im Rahmen der Beitragsfreistellung von den Eltern für die bestehenden Module einfordern darf, betragen:

Halbtags - 5,5 Stunden: **0 €**

Midi - 7,5 Std.: $7,5 \text{ Std.} - 6 \text{ Std.} = 1,5 \text{ Std.} \rightarrow 1,5 \text{ Std.} * 20,91 \text{ €} = \mathbf{31,36 \text{ €}}$

Maxi - 9,5 Std.: $9,5 \text{ Std.} - 6 \text{ Std.} = 3,5 \text{ Std.} \rightarrow 3,5 \text{ Std.} * 20,91 \text{ €} = \mathbf{73,18 \text{ €}}$



Wie werden die im Rahmen der Beitragsfreistellung maximal zulässigen Gebühren konkret ermittelt?

Berechnung der maximal zulässigen Gebühren - Besonderheiten

- Bei Betreuungsmodellen mit unterschiedlichen Zeiten an verschiedenen Wochentagen wird mit der durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit gerechnet.
- Wenn eine Einkommensstaffelung vorliegt, wird die Berechnung für jede Einkommensgruppe gesondert vorgenommen.
- Gering belegte Randzeitenangebote, die bestimmten Kriterien genügen, fallen nicht unter das Erfordernis der zeitanteiligen Gebührenerhebung: Lage außerhalb des längsten Betreuungsmodells, nicht mehr als eine Stunde je am Anfang und Ende des Tages, zusätzlich buchbar, regelmäßig von nicht mehr als der Hälfte der betreuen Kinder belegt.



Worauf ist bei Änderungen von Kita-Gebührensatzungen zu achten?

- Satzungsänderungen vor Beginn der Beitragsfreistellung sind nicht erforderlich: Beiträge, die aufgrund einer bestehenden Satzung erhoben werden, aber mit der Teilnahme an der Beitragsfreistellung nicht vereinbar sind, können den Eltern auch erstattet werden.
- Die Satzung muss auch die Höhe der Gebühren erkennen lassen, von denen die Eltern freigestellt werden. Eine Satzung, die nur Gebühren regelt, die oberhalb von 6 Stunden täglich erhoben werden, ist nicht konform mit den Regelungen der Landesförderung. Eine Gebühr für genau 6 Stunden muss nicht festgelegt sein, aber die Ermittlung von zeitanteiligen Gebühren muss nachvollziehbar sein.



Wie geht es weiter in der praktischen Umsetzung?

- Parallel zum Gesetzgebungsverfahren Anpassung der Erläuterungen zur Förderung sowie des Antragsformulars und Antrag auf Ausnahmegenehmigung.
- Detailliertere schriftliche Informationen der Bewilligungsbehörde voraussichtlich Mitte April.
- Ausführungsverordnung wird ebenfalls per Gesetz verändert, danach in 2018 Antragsfrist für erweiterte Freistellung 1. September, Auszahlung bis 30. November.
- Ausnahmegenehmigungen insbesondere für Einrichtungen mit sehr hohen Beiträgen müssen neu gestellt werden.